

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Das LGL lässt Teilnehmer zu den schriftlichen Prüfungen zu, die regelmäßig an den der Prüfung unmittelbar vorangehenden Modulen teilgenommen haben. ²§ 16 bleibt unberührt.

(2) ¹Die zugelassenen Personen werden zur schriftlichen und mündlichen Prüfung geladen. ²Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.